

Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen in Höhe von DM 1 Mio. zugesichert. Eigentümer dieses Anfangskapitals wird das Bistum Speyer, das die Stiftung als treuhänderische Stiftung führt (Treuhänder).

Artikel 4

Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, welche eine Anlage zu dieser Urkunde ist. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Stiftung und das zur Förderung des Stiftungszweckes gestiftete Vermögen treuhänderisch nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

Speyer, den 8. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

11 Satzung für die „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“ vom 8. Dezember 1999

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

(2) Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

10 Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind – Stiftungsurkunde – vom 8. Dezember 1999

Mit dem Zweck, die künftige Arbeit der katholischen Schwangerenberatung im Bistum Speyer zu unterstützen, errichte ich, Dr. Anton Schlembach, Bischof von Speyer, hiermit eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Errichtung der Stiftung erfolgt kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und trägt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

Sie wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhand).

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist

- a) die katholische Schwangerenberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
- b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
- a) die katholische Schwangerenberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
 - b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
 - c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Treuhänder das Stiftungsvermögen im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit für den Stiftungszweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden vom Bischof von Speyer berufen. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Beirat einen Nachfolger. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Bischofs von Speyer.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall

- a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Speyer erklärt werden kann,
- b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Speyer,
- c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung.

Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 7

Beschlußfassung des Beirates

- (1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Bischof von Speyer dies verlangen.
- (2) Die Beschlüsse des Beirates werden in Sitzungen gefaßt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Beiratsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung. Er ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die Genehmigung des vom Treuhänder vorzulegenden Wirtschaftsplanes;
 - d) die Genehmigung der vom Treuhänder vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - e) die Entgegennahme des vom Treuhänder vorzulegenden Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie einen Tätigkeitsbericht für das Jahr über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.
- (3) Der Treuhänder legt dem Beirat für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor.
- (4) Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Speyer.
- (3) Zu Änderungen der Satzung i.S.v. Absatz 1 ist auch der Bischof von Speyer nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

§ 11

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr

sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

12 **Zusammengefasste Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zum innergesetzlichen Umstieg der katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bistum Speyer auf §§ 2, 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

I. Sachstand

Die Entscheidung des Bischofs von Speyer, in den katholischen Beratungsstellen künftig keine Bescheinigungen mehr gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz auszustellen, ist mit Schreiben vom 11. 10. 1999 an Frau Staatsministerin Dr. Götte dem Land **Rheinland-Pfalz** mitgeteilt worden. Der Bischof von Speyer hat in diesem Schreiben um Gespräche mit dem Land gebeten. Wegen des zunehmenden öffentlichen Meinungsdruckes innerhalb des Bistums sah sich der Bischof von Speyer veranlasst, seine Entscheidung auch den Gläubigen des Bistums in einem Hirtenbrief am Sonntag, dem 17. 10. 1999, mitzuteilen. Nach Rücksprache mit dem persönlichen Referenten der Ministerin hat Bischof Dr. Schlembach seinen Hirtenbrief der Ministerin umgehend zugesandt, um diese umfassend zu informieren.

